

Beschlussvorlage

| |
|--|
| Vorlagen-Nr.: B 2022/080 freigegeben |
|--|

| | |
|--|-------------------|
| Amt: Stabsstelle Beteiligungssteuerung Verfasser: Böhme, Jörg | Datum: 21.11.2022 |
|--|-------------------|

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Finanz- und Verwaltungsausschuss | 01.12.2022 | nicht öffentlich |
| Stadtrat | 08.12.2022 | öffentlich |

Betreff:

Erteilung von Weisungen für die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2022 des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe

Sach- und Rechtslage:

- Stadtratsbeschluss Nr. 098/2009 vom 3. Dezember 2009 (Vorlage B 2009/063) Erteilung von Weisungen für die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes

1. Einführung

Unter Zugrundelegung des o. g. Stadtratsbeschlusses sind dem Stadtrat Entscheidungen der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (TWZ) von grundsätzlicher Bedeutung, die im Rahmen einer Verbandsversammlung getroffen werden sollen, zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit dieser Beschlussfassung sollen den gewählten Vertretern der Großen Kreisstadt Freital in der Verbandsversammlung zugleich entsprechende Weisungen zur einheitlichen Stimmabgabe erteilt werden.

Ferner regelt § 4 Abs. 2 Nr. 30 der Hauptsatzung der Stadt Freital, dass die Erteilung von Weisungen an seine Vertreter in der Verbandsversammlung des TWZ in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fällt. Daher sind die Beschlussvorlagen des TWZ zur Bürgerschaftsübernahme und zum Haushalt grundsätzlich dem Stadtrat zur Weisungserteilung vorzulegen.

Am 15. Dezember 2022 findet die nächste Verbandsversammlung des TWZ statt (Einladung - siehe Anlage 1).

In dieser sollen unter anderem die in den Anlagen 2 bis 5 ersichtlichen wesentlichen Beschlussvorlagen

- a. Vorlage - Nr. 1 (Anlage 2 und Anlage 3)
Beratung und Beschlussfassung zur Annahme der Haushaltssatzung des TWZ für das Haushaltsjahr 2023 (zum TOP 4),
- b. Vorlage - Nr. 2 (Anlage 4)
Beratung und Beschlussfassung zur Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften für das Geschäftsjahr 2023 (zum TOP 5)
- c. Vorlage - Nr. 4 (Anlage 5)
Beratung und Beschlussfassung zur Anpassung des Preisblattes Wassertarif (zum TOP 7)

zur Abstimmung kommen.

In der vorbereitenden Verwaltungsratssitzung des TWZ am 3. November 2022 wurden u.a. die o.g. Vorlagen einstimmig bestätigt und der Verbandsversammlung zur Annahme und Beschlussfassung empfohlen.

2. Wirtschaftsplan 2023 der Eigengesellschaft Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH

Ein wesentlicher Bestandteil des Wirtschaftsplans für das Jahr 2023 ff. ist neben den laufenden jährlichen Investitionen zur Erneuerung des Rohrnetzes sowie dem Erhalt der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur mit ca. 8.294 TEUR das Sonderprojekt „Brunnendörfer“ mit ca. 4.200 TEUR. Die Investitionskosten für das Sonderprojekt betragen dabei für die Ortsteile Johnsbach, Dittersdorf, Friedersdorf, Pretzschendorf, Herzogswalde, Niederpöbel und Röthenbach insgesamt ca. 13.400 TEUR (Jahre 2020 bis 2023). Neben den bereitgestellten Fördermitteln (ca. 7.047 TEUR) und den von den Bürgern zu erhebenden Baukostenzuschüssen für Erschließung (ca. 2.214 TEUR) sowie den Baukostenzuschüssen für Hausanschlüsse (ca. 642 TEUR) ist von der WVGmbH ein Eigenanteil in Höhe von insgesamt ca. 3.497 TEUR zu erbringen. Dieser wird mithilfe einer Darlehensaufnahme von insgesamt 3.497 TEUR (2020: 1.313 TEUR, 2021: 1.134 TEUR, 2023: 1.050 TEUR) finanziert. Die Bauphase für das Gesamtprojekt wird bis Ende 2023 abgeschlossen sein. Die Rückzahlung der Darlehen, einschließlich Zinsen, erfolgt ausschließlich aus den Grundentgelten der angeschlossenen Grundstücke in den Brunnendörfern.

Damit betragen die für das Geschäftsjahr 2023 geplanten Neukreditaufnahmen insgesamt ca. 5.388 TEUR. Diese sind notwendig um das hohe Investitionsvolumen im Jahr 2023 von ca. 12.494 TEUR (davon 4.200 TEUR Brunnendörfer) der WVGmbH für eine leistungsfähige nachhaltige wasserwirtschaftliche Infrastruktur finanzieren zu können. In der Kreditaufnahme ist die Verteuerung von Waren und Dienstleistungen (Inflation) bzw. der überproportionale Anstieg der Baupreise berücksichtigt worden. Die Investitionen sind zudem betriebswirtschaftlich sinnvoll und angemessen. Sie dienen der Versorgungssicherheit und senken zudem den Aufwand für den Betrieb der Anlagen. Aufgrund der Tatsache, dass die restlichen Fördermittel für die Brunnendörfer erst im Jahr 2024 ausgezahlt werden, ist zudem eine übliche Zwischenfinanzierung durch Aufnahme eines Kassenkredits von bis zu 2.000 TEUR im Jahr 2023 notwendig. Dieser wird nach Erhalt aller Fördermittel im Jahr 2024 vollständig zurückgezahlt.

Ein Einsatz der vorhandenen Liquidität für die jährlichen Investitionsausgaben kann nicht erfolgen, da dieses Geldvermögen seine wesentliche Ursache in Kostenüberdeckungen¹ aus Vorjahren hat und nach den Grundsätzen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes über die Entgelte auszugleichen bzw. den Bürgern zu erstatten ist.

In diesem Zusammenhang wurde aufgrund der aktuellen Rechtsprechung erstmalig zum 31. Dezember 2018 eine Rückstellung für Kostenüberdeckungen in Höhe von 5.967 TEUR gebildet (sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz). Die Basis dafür bildeten Nachkalkulationen der Jahre 2004 bis 2018, welche durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer testiert worden sind. Zum 31. Dezember 2021 beträgt die Rückstellung insgesamt 6.213 TEUR und umfasst damit auch die Kostenüberdeckungen der Jahre 2019 bis 2021. Demgegenüber stehen u.a. vorhandene flüssige Mittel zum Stichtag 31. Dezember 2021 in selbiger Höhe. Die Rückstellung wird in den restlichen beiden Jahren der aktuellen Kalkulationsperiode 2019 bis 2023 schrittweise ertragswirksam, aufgrund der geplanten negativen Jahresergebnisse 2022 und 2023, aufgelöst und hält die aktuellen Wasserpreise damit konstant. Damit einhergehend erfolgt auch eine planmäßige Verringerung der vorhandenen Liquidität bis auf 5.256 TEUR am Ende des Jahres 2023. Diesem Vorgehen hatte auch das Kommunalamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge zugestimmt.

¹ Kostenüberdeckungen entstehen dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass entweder die im Bemessungszeitraum kalkulierten Kosten oder aber die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Maßstabseinheiten) niedriger oder höher ausgefallen ist als ursprünglich geplant.

Planmäßig soll der Wert der Rückstellung zum 31. Dezember 2023 noch ca. 4.121 TEUR betragen. Der Betrag von 4.121 TEUR wird bei der Kalkulation der Wasserpreise für die Kalkulationsperiode 2024-2028 wasserpreismindernd bzw. kostenmindernd berücksichtigt und so zu einem geringeren Anstieg führen als ursprünglich geplant.

Der Wirtschaftsplan der WVGmbH für das Geschäftsjahr 2023 wurde in der Aufsichtsratssitzung am 3. November 2022 nach intensiver Diskussion einstimmig gebilligt.

3. Bürgschaftsübernahme durch den TWZ

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme zinsverbilligter Darlehen durch die WVGmbH (Zinsvorteil ca. 60 Basispunkte) muss der TWZ für Kredite der WVGmbH eine Bürgschaft übernehmen.

Für das Jahr 2023 wird auf Basis der geplanten Darlehensaufnahme der WVG GmbH in Höhe von 5.388 TEUR demzufolge eine Bürgschaftsübernahme von 5.388 TEUR notwendig.

Eine Inanspruchnahme des TWZ und somit der Mitgliedsgemeinden als Bürge (siehe Ausführungen bei den „finanziellen Auswirkungen“) ist nicht zu erwarten, da die WVGmbH eine geordnete Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufweist und die Tilgungszahlungen aus den in den Wasserentgelten kalkulierten Abschreibungen finanziert werden. Es bestehen aktuell keine Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden. Bestandsgefährdende Tatsachen liegen somit nicht vor.

Den Darlehensverbindlichkeiten (60.999 TEUR per 31. Dezember 2021) steht zudem ausreichend langfristiges Vermögen (82.797 TEUR per 31. Dezember 2021) in Form von Grundstücken und Bauten (z. B. Wasserwerke), technische Anlagen und Maschinen, Rohrnetze sowie sonstiges Anlagevermögen gegenüber. Hierin unberücksichtigt sind stille Reserven in Form von erhaltenen Fördermitteln in Höhe von 76.233 TEUR. Die WVGmbH ist daher fristenkongruent finanziert und zudem mit ausreichend Eigenkapital ausgestattet.

4. Anpassung Preisblatt Wassertarif

Die von Kunden beauftragten Individualleistungen für z.B. Hausanschlüsse, Auswechslung der Messeinrichtung, Spülung Hausanschluss usw. werden zu den im Preisblatt Wassertarif der WVG genannten Preisen abgerechnet. Aktuell basieren diese Preise noch auf Kalkulationen aus dem Jahre 1994, zwischenzeitliche Preisanpassungen sind nicht erfolgt. Die zum damaligen Zeitpunkt kalkulierten Preise decken die heutigen Kosten bei weitem nicht mehr ab. Insoweit ist eine Anpassung dringend notwendig und empfohlen.

- Hausanschlusspauschalen des Preisblattes Wassertarif - Punkt 3
 - Zur Kalkulation der neuen Abrechnungspauschalen wurden vergleichsweise die Kosten für die 65 neuen Hausanschlüsse der Stadt Glashütte Ortsteil Johnsbach herangezogen. Es gab eine gute Übereinstimmung zwischen den tatsächlichen Aufwendungen und den erzielten Erlösen mit den neuen Pauschalen.
 - Ebenfalls wurden 13 Aufgabenträger herangezogen. Anhand einer definierten Musterbaustelle wurden die Preise verglichen. Die neuen Pauschalen der Gesellschaft fallen nicht aus dem Rahmen, sondern sind mit denen anderer Aufgabenträger vergleichbar.
- individuelle Dienstleistungen des Preisblattes Wassertarif - Punkte 1.5; 2; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 12, 13
 - Bei den übrigen Kosten für individuelle Dienstleistungen wurde die Entwicklung der Löhne und Gehälter sowie die der Verbraucherpreise herangezogen.

Die Anpassung des Preisblattes Wassertarif führt zu einer Entlastung der Wasserentgelte für

die nächste Kalkulationsperiode von 2024 bis 2028, da hiermit die Kosten für die individuell beauftragten Leistungen auch demjenigen zugeordnet werden, der sie beauftragt hat. Die überarbeiteten Preise sollen ab dem 1. Januar 2023 gelten.

5. Fazit

Es wird empfohlen, der Haushaltssatzung 2023 des TWZ (Anlage: Wirtschaftsplan 2023 der WVGmbH), der Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften für das Jahr 2023 sowie der Anpassung der Preisblattes Wassertarif zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Freital ergeben sich unmittelbar keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Nach Angaben des TWZ sind zum 31. Dezember 2021 insgesamt 11 Mitgliedsgemeinden satzungsgemäß mit 106 Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten. Die Große Kreisstadt Freital hat dabei satzungsgemäß einen Anteil von 40 Stimmen. Dies entspricht zum Zeitpunkt 31. Dezember 2021 einer unmittelbaren Beteiligung am TWZ in Höhe von 37,7358%. Der TWZ ist alleiniger Gesellschafter der WVGmbH.

| | | Stichtag | IST 2021 | V-IST 2022 | Wirtschaftsplan 2023 | Veränderung 2023/2022 | |
|-----|---|----------|-------------|---------------|-------------------------|-----------------------|---------|
| | | | | | | absolut | relativ |
| WVG | Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten | 01.01. | 59.830,5 T€ | 60.998,9 T€ | 63.143,7 T€ | 2.144,8 T€ | 3,5% |
| | Tilgung | | -2.954,3 T€ | -3.035,5 T€ | -3.078,8 T€ | 43,3 T€ | 1,4% |
| | Aufnahme | | 4.122,6 T€ | 5.180,3 T€ | 5.388,0 T€ | 207,7 T€ | 4,0% |
| | Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten | 31.12. | 60.998,9 T€ | 63.143,7 T€ | 65.452,9 T€ | 2.309,2 T€ | 3,7% |
| TWZ | Höhe der Bürgschaften (vor Tilgung) | 31.12. | 97.914,3 T€ | 100.375,7 T€ | 105.763,7 T€ | 5.388,0 T€ | 5,4% |
| | Inanspruchnahme der Bürgschaften | 31.12. | 62,30% | 62,91% | 61,89% | -1,02% | -1,6% |
| | Anteil der Stadt Freital | 31.12. | 23.018,4 T€ | 23.827,8 T€ | 24.699,2 T€ | 871,4 T€ | 3,7% |
| WVG | Zinsaufwand für Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten | | 1.327,5 T€ | 1.299,5 T€ | 1.341,5 T€ | 42,1 T€ | 3,2% |
| WVG | rechnerischer Fremdkapital-Zinssatz (vereinfacht) | | 2,20% | 2,09% | 2,09% | -0,01% | -0,3% |

Laut Angaben des TWZ zur Haushaltssatzung 2023 (siehe „Übersicht Bürgschaften 2023“ - Planungsstand 16. September 2022) betrug der Schuldenstand aus Darlehen der WVGmbH am 31. Dezember 2021 insgesamt 60.999 TEUR und soll zum 31. Dezember 2022 insgesamt 63.144 TEUR sowie zum 31. Dezember 2023 insgesamt 65.453 TEUR (entspricht der tatsächlichen Inanspruchnahme der Bürgschaften) betragen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. die Neuverschuldung steigt somit von 2022 zu 2023 um 2.309 TEUR bzw. 3,7% an.

Dementsprechend beträgt der auf die Stadt Freital entfallende Anteil an den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und demzufolge an den in Anspruch genommenen Bürgschaften voraussichtlich zum 31. Dezember 2022 insgesamt 23.828 TEUR sowie zum 31. Dezember 2023² insgesamt 24.699 TEUR.

² Unter Berücksichtigung der gesamten satzungsgemäßen Stimmen im TWZ von insgesamt 106 Stimmen (Anteil Stadt Freital: unverändert 40 Stimmen) → Beteiligungsanteil Stadt Freital: 37,7358 %.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital erteilt seinen Vertretern in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe folgende Weisung:

- **Den Beschlussvorlagen Nr. 1, 2 und 4 aus der Einladung für die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe am 15. Dezember 2022 ist von den Vertretern zuzustimmen.**

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1** Einladung für die Verbandsversammlung des TWZ am 15. Dezember 2022 (Schreiben vom 10. November 2022) und ergänzende Ausführungen zu den einzelnen TOPs
- Anlage 2** Vorlage Nr. 1 - zur „Haushaltssatzung 2023 TWZ“
- Anlage 3** Haushaltssatzung 2023 des TWZ inkl. Wirtschaftsplan 2023 der WVGmbH
- Anlage 4** Vorlage Nr. 2 - zur „Übernahme Bürgschaften 2023“
- Anlage 5** Vorlage Nr. 4 - zur „Anpassung des Preisblattes Wassertarif“

(Alle Verbandsräte haben diese Anlagen im Zusammenhang mit der Einladung zur Verbandsversammlung für den 15. Dezember 2022 durch den TWZ bereits separat erhalten.)